Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2025/2259(INI)

26.2.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Bericht 2025 der Kommission über die Ukraine
(2025/2259(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Michael Gahler

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN8

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Bericht 2025 der Kommission über die Ukraine

(2025/2259(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine vorherigen Entschließungen zur Ukraine,

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 4. November 2025 mit dem Titel „Ukraine 2025 Report“ (Bericht 2025 über die Ukraine) (SWD(2025)0759) und die begleitende Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Mitteilung 2025 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2025)0690),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und das Recht der Ukraine auf Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen unterstützt;

B. in der Erwägung, dass die Ukraine eine bemerkenswerte Widerstandskraft auf ihrem Weg in die Europäische Union an den Tag legt, obgleich Russland seinen Angriffskrieg fortsetzt;

C. in der Erwägung, dass die Ukraine nach wie vor entschlossen ist, ihre Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU anzugleichen;

D. in der Erwägung, dass die Ukraine Fortschritte erzielt hat, aber in den Bereichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung weitere Anstrengungen unternehmen muss;

E. in der Erwägung, dass die demokratischen Institutionen der Ukraine unter Beweis gestellt haben, dass sie auch in einer Zeit, in der das Kriegsrecht gilt, anpassungsfähig sind; in der Erwägung, dass die Ukraine weiter darauf hinarbeiten sollte, für Transparenz und ein Machtgleichgewicht zu sorgen;

F. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft nach wie vor eine Säule der Widerstandskraft und Demokratie in der Ukraine ist, obwohl einzelne Fälle von Druck auf zivilgesellschaftlich engagierte Bürger Anlass zu Besorgnis geben und die Regierung hier handeln muss;

G. in der Erwägung, dass die Integration in die EU in der gesamten Gesellschaft und sämtlichen Institutionen der Ukraine breite Unterstützung findet und unverändert eine maßgeblicher Faktor für die Weiterentwicklung der Demokratie in der Ukraine ist;

I. Stand der Dinge beim Angriffskrieg Russlands und den Sanktionen der EU

1. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit den Menschen der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Landes innerhalb seiner international anerkannten Grenzen; betont nachdrücklich das naturgegebene Recht der Ukraine zur Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen;

2. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung aufzustocken, damit die Ukraine das Recht auf Selbstverteidigung wahren kann; beharrt darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nebst Partnern und Verbündeten zu belastbaren und rechtlich bindenden Sicherheitsgarantien für die Ukraine beitragen, um Russland von einer etwaigen künftigen Aggression abzuschrecken;

3. zollt der Kommission Anerkennung dafür, dass sie im Januar 2026 bekannt gegeben hat, sie werde im Zweijahreszeitraum 2026-2027 insgesamt 90 Mrd. EUR an kritischer Unterstützung für den Haushalts- und Militärbedarf der Ukraine bereitstellen;

II. Engagement für den EU-Beitritt

4. begrüßt nachdrücklich, dass die Ukraine ununterbrochen mit großem Einsatz daran arbeitet, die Anforderungen an die EU-Mitgliedschaft zu erfüllen; begrüßt, dass das Screening für alle Cluster abgeschlossen ist, und fordert Ungarn nachdrücklich auf, die Eröffnung von Verhandlungsclustern nicht mehr mit seinem Veto zu verhindern; begrüßt, dass die Kommission und der zyprische Ratsvorsitz beschlossen haben, die Verhandlungen auf fachlicher Ebene fortzusetzen und so die künftige Eröffnung von Verhandlungen vorzubereiten;

III. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung

5. nimmt die außerordentlichen Anstrengungen der Ukraine zur Kenntnis, die demokratischen Organe auch während des Krieges zu stärken; begrüßt, dass die Ukraine bei der Justizreform und der Korruptionsbekämpfung Fortschritte erzielt hat; fordert, dass in diesen kritischen Bereichen dauerhafte Fortschritte erzielt werden;

6. begrüßt, dass der 10-Punkte-Plan für die Reformprioritäten angenommen wurde, der im Dezember 2025 zwischen der EU und der Ukraine vereinbart wurde und zum Ziel hat, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu verbessern;

7. würdigt die Anstrengungen zur Vorbereitung demokratischer Wahlen, die abgehalten werden sollen, sobald das Kriegsrecht aufgehoben ist; begrüßt, dass die Sitzungen der Werchowna Rada, des Parlaments der Ukraine, wieder im Fernsehen übertragen werden, wodurch die demokratische Legitimität der Ukraine gestärkt wird;

8. bekräftigt, dass die Werchowna Rada bei der raschen Annahme der Reformen eine entscheidende Funktion hat;

9. fordert die Ukraine nachdrücklich auf, weiter an der Beseitigung der Probleme zu arbeiten, die für die Behinderung der Justizreform ursächlich sind, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz; fordert, dass der Sicherheitsdienst und das

Staatliche Ermittlungsbüro auf der Grundlage der am 2. Januar 2026 angekündigten Initiative von Präsident Selenskyj reformiert werden;

10. fordert, dass die während des Kriegsrechts ergriffenen Maßnahmen überprüft werden, darunter die sogenannten Losowyj-Änderungen und die Praxis im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft; spricht sich für mehr Transparenz beim Zugang zu öffentlichen Dokumenten aus, räumt aber gleichzeitig ein, dass diesbezüglich in Kriegszeiten Anforderungen an die Sicherheit bestehen; begrüßt, dass ein neues Gesetz über Lobbyarbeit eingeführt wurde;

11. begrüßt, dass die spezialisierten Korruptionsbekämpfungsstellen Fortschritte bei der Aufdeckung und Strafverfolgung in Fällen erzielt haben, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen; streicht mit höchster Anerkennung heraus, dass Regelungen für Hinweisgeber in die Praxis umgesetzt wurden; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, durch transparente Ernennungsverfahren und solide Schutzvorkehrungen zu gewährleisten, dass die Korruptionsbekämpfungsstellen gegenüber Druck aus Politik und Justiz unabhängig bleiben;

12. begrüßt die Mitgliedschaft der Ukraine in der Arbeitsgruppe „Bestechung“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als positiven Schritt auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft in der OECD; nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine Fortschritte bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bestechung bei internationalen Transaktionen erzielt hat;

IV. Grundfreiheiten und Menschenrechte

13. würdigt, dass sich die Ukraine – obgleich Russland seine Aggression fortsetzt – der Wahrung der Grundrechte verpflichtet sieht, was insbesondere daran deutlich wird, dass sie den im Mai 2025 angenommenen Fahrplan für die Rechtsstaatlichkeit umsetzt; fordert die Ukraine auf, weiter für die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Medien einzutreten; fordert, die durch das Kriegsrecht bedingten Beschränkungen auf den Prüfstand zu stellen und sich dabei zu vergewissern, ob sie noch notwendig und verhältnismäßig sind;

14. ist erfreut darüber, dass die ukrainische Zivilgesellschaft trotz der Entbehrungen in Zeiten des Krieges weiter aktiv ist; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine nachdrücklich auf, die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner noch stärker zu konsultieren und ihren Beiträgen gebührend Rechnung zu tragen;

V. Regionale Zusammenarbeit und gutnachbarliche Beziehungen

15. begrüßt, dass die Ukraine verstärkt daran arbeitet, ihre Standpunkte an die der EU und der Welthandelsorganisation anzugleichen; befürwortet eine enge Abstimmung mit der EU bei internationalen Handelsverhandlungen;

16. würdigt die verstärkte Zusammenarbeit in Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten zwischen der Ukraine und der EU und ihren Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität;

VI. Sozioökonomische Reformen

17. legt der Regierung der Ukraine nahe, bei der Reform der öffentlichen Verwaltung und bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen systematisch vorzugehen und den bestehenden Fahrplan einzuhalten;

18. begrüßt, dass das Büro für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine und ihre Agentur für die Abschöpfung und Verwaltung von Vermögenswerten erfolgreich reformiert wurden;

19. fordert die Ukraine auf, bei der Integration in den EU-Binnenmarkt weitere Fortschritte zu erzielen; empfiehlt, dass sich das Land dabei an den zehn Prioritäten orientiert, die im Aktionsplan für die vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der EU und der Ukraine dargelegt sind; begrüßt, dass seit Januar 2026 die EU-Regelung „Roaming zu Inlandspreisen“ auch für die Ukraine gilt;

20. fordert dauerhafte Anstrengungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, unter anderem durch die Angleichung an die Verordnung über den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum[1], und zur Verstärkung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

21. würdigt, dass die Mehrebenen-Governance in der Ukraine funktioniert; begrüßt, dass bei der Dezentralisierung nach Maßgabe der Anforderungen für den EU-Beitritt Fortschritte erzielt wurden; fordert weitere Reformen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung;

22. würdigt, dass die Ukraine 63 der 68 Reformbedingungen erfüllt hat, die im Ukraine-Plan dargelegt sind, der ursprünglich nach dem Ende des Krieges umgesetzt werden sollte und dennoch bereits während des Krieges durchgeführt wurde, wodurch die Auszahlung von 26,8 Mrd. EUR im Jahr 2025 ermöglicht wurde; fordert, dass die Umsetzungsbemühungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/792[2] verstetigt werden, insbesondere um die Ukraine darin zu bestärken, sich an die EU-Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen;

VII. Energie und nachhaltige Entwicklung

23. begrüßt, dass die Ukraine bei den Reformen der Energiewirtschaft und bei der Ausrichtung an den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Deals für eine saubere Industrie wesentliche Fortschritte erzielt hat; würdigt, dass die Ukraine gute Fortschritte bei der Umsetzung ihres nationalen Energie- und Klimaplans erzielt hat, obwohl Russland die Energieinfrastruktur der Ukraine großflächig zerstört hat;

°

° °

24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und

[1] Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj).
[2] Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Ukraine zu übermitteln.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seinen Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).